

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (68)968

Vol. 1968/0162

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(68) 968 endg.

Brüssel, den 16. Dezember 1968

Vorschlag einer
Verordnung (EWG) des Rates

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung
des Gemeinschaftszollkontingents für 20.000 Stück
Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen der Ta-
rifnr. ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zoll-
tarifs

Vorschlag einer
Verordnung (EWG) des Rates

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung
des Gemeinschaftszollkontingents für 5.000 Stück
Stiere, Kühe und Färsen, bestimmter Höhenrassen,
nicht zum Schlachten der Tarifnr. ex 01.02 A II b)
des Gemeinsamen Zollltarifs

Vorschlag einer
Verordnung (EWG) des Rates

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung
des Gemeinschaftszollkontingents für Fleisch von
Rindern, gefroren, der Tarifnr. 02.01 A II a) 2
des Gemeinsamen Zollltarifs

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(68) 968 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Im Rahmen der letzten multilateralen Verhandlungen im GATT hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, jährlich bestimmte Zollkontingente zu eröffnen; dazu gehören insbesondere auf dem Agrarsektor die nachstehend aufgeführten Kontingente:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz
ex 01.02 A II b) 2	Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der nachstehenden Höhenrassen: Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh (Simmenthaler) und Pinzgauer (unter den von den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates festzusetzenden Voraussetzungen)	20.000 Stück	6 %
ex 01.02 A II b) 2	Stiere, Kühe und Färsen, der Schwyzer, Simmentaler oder Freiburger Rasse, nicht zum Schlachten. Für die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents müssen für die Tiere der bezeichneten Rassen ausserdem folgende Nachweise erbracht werden: - Stiere: Abstammungsnachweis - weibliche Rinder: Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassereinheit	5.000 Stück	4 %
02.01 A II a) 2	Fleisch von Rindern, gefroren	22.000 Tonnen	20 %

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Zollkontingente für diese Waren von der Gemeinschaft bereits im Laufe der Genfer Zollverhandlungen 1960/61 gebunden worden waren. Für das erste und das letzte der vorstehend aufgeführten Zollkontingente erstreckte sich die Bindung bereits auf die gleiche Menge und den gleichen Kontingentszollsatz, während die Bindung für das zweite Zollkontingent nur für 3.000 Stück zu einem Zollsatz von

6 % galt. Die Eröffnungsmodalitäten dieses Gemeinschaftszollkontingents, die bestimmte Probleme aufwerfen könnten, sind durch den Briefwechsel zwischen der schweizerischen Delegation und der Delegation der EWG geregelt (schweizerische Texte 21 und 22 des Dokuments NCG(67) 44 rev. vom 13. Oktober 1967), in dem die Gemeinschaft sich verpflichtet, ab 1. Januar 1968 das Zugeständnis für das genannte jährliche Zollkontingent auf die gesamte Kontingentsmenge, d. h. 5.000 Stück zum Zollsatz von 4 %, anzuwenden.

2. Am 19. Dezember 1967 hat die Kommission dem Rat einen Entscheidungsentwurf über die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents zum Zollsatz von 6 % für 20.000 Stück der in der vorstehenden Aufzählung an erster Stelle genannten Rinder vorgeschlagen. Die Kommission schlug folgende vorläufige Aufteilung des Gemeinschaftszollkontingents zwischen den Mitgliedstaaten vor :

- Deutschland (BR) : 7.000
- Frankreich : 1.000
- Italien : 3.000

Der Rest des Zollkontingents bildete eine Verfügungsmenge von 9.000 Stück, auf die sämtliche Mitgliedstaaten ein Ziehungsrecht hatten.

Der Rat hat den ursprünglichen Vorschlag der Kommission nicht angenommen, und in der Ratsverordnung (Nr. 91/68) vom 23. Januar 1968 (1) wurde das Zollkontingent von 20.000 Stück für 1968 wie folgt aufgeschlüsselt :

- Deutschland (BR) : 10.000 Stück
- Frankreich : 2.500 Stück
- Italien : 7.500 Stück

Mit Verbalnote Z 1.332-RES/68 vom 14. August 1968 wies die Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften insbesondere darauf hin, dass die für das Jahr 1968 festgesetzte Aufteilung der tatsächlichen Bedarfsentwicklung .../...

(1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Januar 1968, Seite 1.

bestimmter Mitgliedstaaten nicht ausreichend Rechnung trage, da Ende Juli 1968 die Quote der Bundesrepublik Deutschland bereits praktisch ausgeschöpft war, während zu dem gleichen Zeitpunkt der französische Anteil überhaupt noch nicht in Anspruch genommen worden war. In dieser gleichen Verbalnote drang die Österreichische Mission darauf, dass die Gemeinschaft, ebenso wie bisher, das genannte Zollkontingent nicht endgültig aufteilen sollte.

In einem Konsultationsverfahren sämtlicher Mitgliedstaaten wurden die Verwaltungsmodalitäten dieses Gemeinschaftszollkontingents für das Jahr 1969 erneut geprüft und auf einer im Rahmen dieses Verfahrens am 2. Oktober abgehaltenen Sitzung zeigte es sich, dass die Sachverständigen der Mitgliedstaaten sich erfreulicherweise einstimmig mit einer Verwaltung dieses Kontingents unter Bildung einer Reservemenge mit Ziehungsrechten und Rückübertragungsmöglichkeiten auf diese Reserve einverstanden erklären konnten.

Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erklärten einstimmig, sie zögen es hinsichtlich der Zuteilung der Quoten an die Mitgliedstaaten vor, dass der gleiche Aufteilungsschlüssel zugrunde gelegt werden sollte wie im Jahr 1968, wobei die französische Delegation erklärte, dass die Frankreich zugewiesene Quote Ende 1968 ausgeschöpft wäre. Diese Berechnungsart erscheint zweckmässig, denn die eventuellen Bezugsstatistiken könnten unterschiedliche Auslegungen des Begriffs "nicht zum Schlachten" beinhalten.

Unter diesen Umständen sieht der dem Rat vorgelegte Verordnungsentwurf für das genannte Gemeinschaftszollkontingent - wie auf dem Gebiet der Gemeinschaftszollkontingente üblich - die Festsetzung einer ersten Rate von 70 v.H. der gesamten Kontingentsmenge, d.h. 14.000 Stück, vor, wobei die ursprünglich der Bundesrepublik Deutschland, Italien und Frankreich zugewiesenen Quoten ebenfalls 70 v.H. der diesen Mitgliedstaaten für 1968 endgültig zugewiesenen Anteile darstellen. Der Rest von

6.000 Stück bildet die Reserve, zu der nicht nur die vorgenannten drei Mitgliedstaaten, sondern im Bedarfsfalle auch die Beneluxländer Zugang haben.

3. Das zweite in der Aufzählung unter Ziffer 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent war bis einschliesslich 1968 als ein Italien gewährtes nationales Zollkontingent eröffnet, da Italien der einzige Mitgliedstaat war, der ein ausgesprochenes Interesse an diesem Zollkontingent zeigte.

Insbesondere im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Verwirklichung der Zollunion stimmten die Sachverständigen aller Mitgliedstaaten auf der vorgenannten Sitzung vom 2. Oktober 1968 auch hier einer Gemeinschaftslösung zu, wie sie für das vorstehend unter Ziff. 2 genannte Gemeinschaftszollkontingent vorgesehen ist, wobei die Bundesrepublik Deutschland nunmehr ein gewisses Interesse an diesem Kontingent zeigt, während Frankreich kaum interessiert ist.

Aus diesem Grunde unterscheidet sich das im vorliegenden Falle vorgeschlagene Verwaltungsverfahren nur wenig von dem vorstehend unter Ziff. 2 vorgeschlagenen, abgesehen davon, dass die erste Rate 80 v.H. der Kontingentsmenge erreicht (statt 70 v.H.), um schon jetzt die voraussichtlich hohen Mengen zu berücksichtigen, die der ursprünglichen italienischen Quote zugerechnet werden. Ferner ist noch darauf hinzuweisen, dass die Festsetzung der ursprünglichen Quoten sich im wesentlichen auf die von den Mitgliedstaaten aufgestellten Schätzungen stützt, da detaillierte und vollständige statistische Angaben fehlen, die im übrigen ebenfalls unterschiedliche Auslegungen des Begriffs "nicht zum Schlachten" beinhalten könnten.

4. Hinsichtlich des Gemeinschaftszollkontingents für Fleisch von Rindern, gefroren, erscheint es im Hinblick auf die sehr hohen Einfuhren von Gefrierfleisch aus Drittländern in die Gemeinschaft (150.000 bis 200.000 Tonnen gegenüber der auf 22.000 Tonnen begrenzten Kontingentsmenge) möglich, das Gemeinschaftszollkontingent für 1969 ohne Bildung einer Reserve auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ; die einzelstaatlichen Quoten dürften in den einzelnen Mitgliedstaaten ungefähr in der gleichen Zeitfolge erschöpft sein. Die Einfuhren von Gefrierfleisch in die Gemeinschaft haben sich wie folgt

.../...

entwickelt :

1966

Drittländer insgesamt	Deutschland(BR)	Frankreich	Italien	Niederlande	BLWU	E.W.G.
	44.818	12.109	107.064	20.959	10.853	195.803
Anteil je Mitgliedstaat	22,9 %	6,2 %	54,7 %	10,7 %	5,5 %	100,0 %

1967

Drittländer insgesamt	Deutschland(BR)	Frankreich	Italien	Niederlande	BLWU	E.W.G.
	32.463	12.603	102.615	32.539	14.769	194.989
Anteil je Mitgliedstaat	16,6 %	6,5 %	52,6 %	16,7 %	7,6 %	100,0 %

1 Von Januar 1968 bis September 1968 ausgestellte Einfuhrlizenzen

Drittländer insgesamt	Deutschland(BR)	Frankreich	Italien	Niederlande	BLWU	E.W.G.
	16.455	8.420	33.153	29.059	17.830	104.917
Anteil je Mitgliedstaat	15,7 %	8,0 %	31,6 %	27,7 %	17,0 %	100,0 %

Auf Grund der während des Zeitraums vom 1. Januar 1968 bis 30. September 1968 erteilten Einfuhrlizenzen lässt sich abschätzen, dass die Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 1968 folgende Höhen erreichen werden :

.../...

	Deutschland(BR)	Frankreich	Italien	Niederlande	BLWU	EWG
1.1.-30.9.1968	16.455	8.420	33.153	29.059	17.830	104.917
1.10.-31.12.1968	3.000	1.000	21.000	300	300	25.600
Insgesamt 1968	19.455	9.420	54.153	29.359	18.130	130.517
Anteil je Mitgliedstaat	14,9 %	7,2 %	41,5 %	22,5 %	13,9 %	100,0 %

Demnach kann der für die einzelnen Mitgliedstaaten auf Grund der während der Jahre 1966, 1967 und 1968 durchgeführten Einfuhren ermittelte Anteil unter Berücksichtigung der Entwicklung der vorgenannten Anteile wie folgt festgesetzt werden :

Deutschland (BR)	18 %
Frankreich	7 %
Italien	48 %
Niederlande	17 %
B.L.W.U.	10 %

Diese auf die Menge von 22.000 Tonnen angewandten Sätze ergeben in abgerundeten Zahlen folgende Aufteilung :

Deutschland (BR)	4.000 Tonnen
Frankreich	1.500 Tonnen
Italien	10.600 Tonnen
Niederlande	3.700 Tonnen
B.L.W.U.	2.200 Tonnen
Insgesamt	22.000 Tonnen
=====	

Vorschlag einer
Verordnung (EWG) Nr. .../68 des Rates
vom

ANLAGE a

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung
des Gemeinschaftszollkontingents für 20.000
Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen
der Tarifnr. ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen
Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN --

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111,

auf den Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen der
multilateralen Verhandlungen im GATT verpflichtet, jährlich ein
Gemeinschaftszollkontingent für 20.000 Stück Färsen und Kühe bestimmter
Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifnr. ex 01.02 A II b) 2 des
Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 6 %, zu eröffnen. Die Gewährung
der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents unterliegt den von
den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates festzusetzenden
Voraussetzungen. Die im Rahmen dieser Verhandlungen gewährten Zollzugeständnisse
sind nunmehr in Kraft, und deshalb ist das betreffende Zollkontingent
für 1969 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, dass alle Importeure der Gemeinschaft
den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben, und
dass der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechung
auf sämtliche Einfuhren der genannten Rinder in alle Mitgliedstaaten
bis zur vollkommenen Ausnutzung dieses Kontingents angewandt wird.
Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann im Hinblick auf
die oben herausgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, dass
der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung

.../...

des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Die Verwendungsmöglichkeiten dieser Höhenrassen hängen jedoch von besonderen geographischen und biologischen Faktoren ab. Von den Mitgliedstaaten besitzen nur die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Italien Gebiete, die für die Zucht dieser Rassen geeignet sind. Auch bei Berücksichtigung dieser besonderen Fakten ist jedoch der Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents dadurch zu wahren, daß der eventuell auftretende Bedarf der anderen Mitgliedstaaten in Betracht gezogen wird. Ausnahmsweise erlaubt das in Artikel 3 dieser Verordnung beschriebene System die Berücksichtigung der Gesamtheit der vorgenannten Elemente. Um der tatsächlichen Marktentwicklung möglichst weitgehend Rechnung zutragen, ist die ursprüngliche Aufteilung zwischen den vorgenannten drei Mitgliedstaaten entsprechend deren Bedarf vorzunehmen. Dieser Bedarf errechnet sich einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1969.

Es war bis jetzt jedoch nicht möglich, die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen für die Überwachung der Einfuhren von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh zu vereinheitlichen. Unter diesen Umständen können die von den Mitgliedstaaten für dieses Sachgebiet gelieferten Angaben nicht als genau und repräsentativ genug gelten, um als Grundlage für die Aufteilung zu dienen. Nach dem Stand der Ausnutzung des für 1968 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für diese Rinder am 31. August 1968 und den von den vorgenannten drei Mitgliedstaaten bis Ende 1968 sowie für 1969 aufgestellten Vorausschätzungen kann der Einfuhrbedarf dieser Mitgliedstaaten aus Drittländern wie folgt veranschlagt werden :

Deutschland (BR)	10.000 Stück
Frankreich	2.500 Stück
Italien	7.500 Stück

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren dieser Rinder in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 20.000 Stück in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Italien aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben, sowie zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist.

Um den Importeuren der vorgenannten drei

.../...

Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismässig hoch festzusetzen, d.h. im vorliegenden Falle auf 70 v.H. der Kontingentsmenge. Die auf dieser Grundlage berechnete erste Rate beträgt 14.000 Stück, die zweite Rate in Höhe von 6.000 Stück bildet die Reserve.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muss jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zulässt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraumes gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muss, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem gewissen Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine grössere Restmenge vorhanden, so muss dieser Staat sie unbedingt auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, dass ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Im vorliegenden Fall erscheint es angezeigt, den einzelnen Mitgliedstaaten die Wahl des Verwaltungssystems ihrer Quoten zu überlassen. Ferner ist der Stand der Ausschöpfung des Kontingents auf Grund der Einfuhren der zum freien Verkehr abgefertigten Rinder zu ermitteln.

.../...

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1969 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Rassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh (Simmentaler) und Pinzgauer, der Tarifnr. ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 20.000 Stück bis auf 6 % ausgesetzt.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 14.000 auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt ; die Quoten, die vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1969 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen :

Deutschland (BR)	7.000 Stück
Frankreich	1.750 Stück
Italien	5.250 Stück

2. Die zweite Rate in Höhe von 6.000 Stück bildet die Reserve.

Artikel 3

Entsteht Bedarf für die in Artikel 1 beschriebenen Rinder in den anderen Mitgliedstaaten so entnehmen diese der Reserve eine entsprechende Quote. Diese Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Importeure von dieser Möglichkeit zu unterrichten.

Artikel 4

1. Hat einer der in Artikel 2 genannten Mitgliedstaaten seine ursprüngliche Quote - wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzt ist - oder - bei Anwendung des Artikels 6 - die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt

.../...

er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission - soweit die Reservemenge dazu ausreicht - die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird, sofern die Reservemenge ausreicht.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäss Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritte Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäss bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.
4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlasst haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 5

Die in Anwendung von Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quote gelten bis zum 31. Dezember 1969.

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat seine in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche oder die sich aus Anwendung des Artikels 3 ergebende Quote am 1. Oktober 1969 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 25. Oktober 1969 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine grössere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die betreffende Menge

.../...

nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 25. Oktober 1969 die Gesamteinfuhren der genannten Rinder mit, die bis zum 1. Oktober 1969 einschliesslich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 7.

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäss Artikel 2, 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 30. Oktober 1969 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 6 vorgenommenen Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, dass die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

1. Jeder Mitgliedstaat verwaltet seine Quoten nach seinen eigenen Vorschriften für die Zollkontingente.
2. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird auf Grund der Einfuhren der genannten Rinder festgestellt, die zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

.../...

Artikel 10

Anlage a

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag einer
Verordnung (EWG) Nr. .../68 des Rates

ANLAGE b

vom

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des
Gemeinschaftszollkontingents für 5.000 Stück Stiere,
Kühe und Färsen, bestimmter Höhenrassen, nicht zum
Schlachten der Tarifnr. ex 01.02 A II b) 2 des
Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 111,

auf Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen der letzten
multilateralen Verhandlungen im GATT verpflichtet, jährlich ein Gemein-
schaftszollkontingent für 5.000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter
Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifnr. ex 01.02 A II b) 2 des
Gemeinsamen Zolltarifs, zum Zollsatz von 4 % zu eröffnen ; für die
Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents müssen für
die Rinder der bezeichneten Rassen folgende Nachweise erbracht werden :

- Stiere : Abstammungsnachweis ;
- weibliche Rinder : Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung
in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassereinheit.

Die im Rahmen dieser Verhandlungen gewährten Zollzugeständnisse sind nunmehr
in Kraft ; daher ist das betreffende Gemeinschaftszollkontingent für 1969
zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, dass alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben, und dass der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechung auf sämtliche Einfuhren der genannten Rinder in alle Mitgliedstaaten bis zur vollkommenen Ausnutzung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann im Hinblick auf die oben herausgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, dass der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Die Möglichkeiten für die Verwendung dieser Höhenrassen hängen jedoch von besonderen geographischen und biologischen Faktoren ab. Von den Mitgliedstaaten besitzen nur Deutschland¹, Frankreich und Italien Gebiete, die für die Zucht dieser Rassen geeignet sind. Auch bei Berücksichtigung dieser besonderen Fakten ist jedoch der Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents dadurch zu wahren, dass der eventuell auftretende Bedarf der anderen Mitgliedstaaten in Betracht gezogen wird. Ausnahmsweise erlaubt das in Artikel 3 dieser Verordnung beschriebene System die Berücksichtigung der Gesamtheit der vorgenannten Elemente. Um der tatsächlichen Marktentwicklung möglichst weitgehend Rechnung zu tragen, ist diese ursprüngliche Aufteilung entsprechend dem Bedarf der einzelnen Mitgliedstaaten vorzunehmen ; der Bedarf errechnet sich einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1969.

Es war bis jetzt jedoch nicht möglich, die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen für die Überwachung der Einfuhren von Schlacht-, Zucht- und Nutztvieh zu vereinheitlichen. Überdies sind Rinder der bezeichneten Rassen in den statistischen Warenverzeichnissen der Mitgliedstaaten nicht gesondert aufgeführt. Unter diesen Umständen könnten die von den Mitgliedstaaten für dieses Sachgebiet gelieferten statistischen Angaben nicht als genau und repräsentativ genug gelten, um als Grundlage für die Aufteilung zu dienen. Nur Italien, das 1967 noch über ein nationales Zollkontingent für 3.000 Stück dieser Rinder zum Zollsatz von 2,4 % verfügte, meldet Einfuhren aus Drittländern in Höhe von 6.254 Stück während des genannten Jahres. Auf Grund der von den drei betroffenen Mitgliedstaaten aufgestellten Schätzungen kann ihr jeweiliger Bedarf an Vieh dieser

.../...

Rassen aus Drittländern wie folgt veranschlagt werden:

Deutschland (BR)	250 Stück
Frankreich	20 Stück
Italien	4.730 Stück

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren dieser Rinder in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 5.000 Stück in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Italien aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre ursprünglichen Quoten ausgeschöpft haben, sowie zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren der genannten drei Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismässig hoch festzusetzen, d.h. im vorliegenden Falle auf 80 v.H. der Kontingentsmenge. Die auf dieser Grundlage berechnete erste Rate beträgt somit 4.000 Stück, die zweite Rate in Höhe von 1.000 Stück bildet die Reserve.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden ; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muss jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zulässt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muss, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine grössere Restmenge vorhanden, so muss dieser Staat sie unbedingt auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, dass ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Im vorliegenden Fall erscheint es angezeigt, den einzelnen Mitgliedstaaten die Wahl des Verwaltungssystems ihrer Quoten zu überlassen. Ferner ist der Stand der Ausschöpfung des Kontingents auf Grund der Einfuhren der zum freien Verkehr abgefertigten Rinder zu ermitteln.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1969 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Stiere, Kühe und Färsen der Schwyzer, Simmentaler oder Freiburger Rasse nicht zum Schlachten, der Tarifnr. ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 5.000 Stück bis auf 4 % ausgesetzt.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 4.000 Stück auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt ; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1969 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen :

Deutschland (BR)	200 Stück
Frankreich	15 Stück
Italien	3.785 Stück

2. Die zweite Rate in Höhe von 1.000 Stück bildet die Reserve.

.../...

Artikel 3

ANLAGE b

Entsteht Bedarf für die in Artikel 1 beschriebenen Rinder in den anderen Mitgliedstaaten so entnehmen diese der Reserve eine entsprechende Quote. Diese Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Importeure von dieser Möglichkeit zu unterrichten.

Artikel 4

1. Hat einer der in Artikel 2 genannten Mitgliedstaaten seine ursprüngliche Quote - wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzt ist - oder - bei Anwendung des Artikels 6 - die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission - soweit die Reservemenge dazu ausreicht - die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.
2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird, sofern die Reservemenge ausreicht.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäss Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäss bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.
4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlassen haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

.../...

Artikel 5

Die in Anwendung von Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1969.

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat seine in Artikel 2 Abs. 1 festgesetzte ursprüngliche oder die sich aus Anwendung des Artikels 3 ergebende Quote am 15. November 1969 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 1. Dezember 1969 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine grössere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 1. Dezember 1969 die Gesamteinfuhren der genannten Rinder mit, die bis zum 15. November 1969 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäss Artikel 2, 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Dezember 1969 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 6 vorgenommenen Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, dass die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

.../...

Artikel 8

1. Jeder Mitgliedstaat verwaltet seine Quoten nach seinen eigenen Vorschriften für die Zollkontingente.
2. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird auf Grund der Einfuhren der genannten Rinder festgestellt, die zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag einer
Verordnung (EWG) Nr. .../68 des Rates
vom

ANLAGE c

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des
Gemeinschaftszollkontingents für Fleisch von
Rindern, gefroren, der Tarifnr. 02.01 A II a) 2
des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111,

auf Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen der multilateralen Verhandlungen im GATT verpflichtet, für Fleisch von Rindern, gefroren, der Tarifnr. 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, jährlich ein Gemeinschaftszollkontingent von 22.000 Tonnen zum Zollsatz von 20 % zu eröffnen. Die im Rahmen dieser Verhandlungen gewährten Zollzugeständnisse sind nunmehr in Kraft, und deshalb ist das betreffende Zollkontingent für 1969 zu eröffnen.

Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann dadurch gewahrt werden, dass der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen ; der Bedarf errechnet sich einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1969.

.../...

Während der beiden letzten Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, beliefen sich die Einfuhren der betreffenden Ware aus dritten Ländern in die Gemeinschaft in den einzelnen Mitgliedstaaten anteilig auf die nachstehend angegebenen Hundertsätze. Auf der Grundlage der Angaben über die für den grössten Teil des Jahres 1968 erteilten Einfuhrlizenzen (Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1968) könnten diese Anteile 1968 die folgende Höhe erreichen ; die auf dieser Grundlage errechneten Hundertsätze könne als ausreichend repräsentativ für das gesamte Jahr 1968 gelten.

	<u>1966</u>	<u>1967</u>	<u>1968</u>
Deutschland (BR)	22,9	16,6	14,9
Frankreich	6,2	6,5	7,2
Italien	54,7	52,6	41,5
Niederlande	10,7	16,7	22,5
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	5,5	7,6	13,9

Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten vorausgeschätzten Entwicklung der Marktlage für gefrorenes Rindfleisch während des Jahres 1969 ergibt sich annähernd folgende prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge :

Deutschland (BR)	18
Frankreich	7
Italien	48
Niederlande	17
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	10

Da es sich um ein Zollkontingent von verhältnismässig geringem Umfang handelt, erscheint es möglich, ohne damit dem Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents Abbruch zu tun, in diesem Falle ein System der

Ausnutzung vorzusehen, das sich auf eine einzige Aufteilung unter den Mitgliedstaaten stützt. Diese Aufteilung kann deshalb nach den in der vorstehenden Übersicht angegebenen Prozentsätzen erfolgen.

Die Prozentsätze für die Beteiligung der Mitgliedstaaten an dem Gemeinschaftszollkontingent gestatten - angesichts des Verhältnisses zwischen der Kontingentsmenge und dem Einfuhrbedarf der einzelnen Mitgliedstaaten - in diesem Falle einen gleichen Zugang der Importeure der Gemeinschaft zu dem Gemeinschaftszollkontingent.

Aus diesem Grunde erscheint es angezeigt, den einzelnen Mitgliedstaaten die Wahl des Verwaltungssystems ihrer Quote zu überlassen, zumal es wahrscheinlich ist, dass die Kontingentsmenge rasch ausgeschöpft sein wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das im Rahmen des GATT zum Zollsatz von 20 % gebundene Zollkontingent von 22.000 Tonnen für Fleisch von Rindern, gefroren, der Tarifnr. 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt :

Deutschland (BR)	4.000 Tonnen
Frankreich	1.500 Tonnen
Italien	10.600 Tonnen
Niederlande	3.700 Tonnen
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	2.200 Tonnen

Artikel 2

Jeder Mitgliedstaat verwaltet seine Quote nach seinen eigenen Vorschriften für die Zollkontingente.

.../...

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmässig über die tatsächlich auf ihre Quoten⁵⁴ angerechneten Einfuhren aus dritten Ländern.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident